



HESSISCHER LANDTAG

28. 10. 2021

Plenum

Gesetzentwurf

Landesregierung

Gesetz über den Beitritt des Landes Hessen zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Freistaat Bayern über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Patentanwaltskammer, die ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben, zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 28. Oktober 2021 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 25. Oktober 2021 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von der Ministerin der Justiz vertreten.

A. Problem

Für die Patentanwaltschaft gibt es im Gegensatz zu vielen anderen freien Berufen bisher keine Möglichkeit der berufsständischen Versorgung. Ein Grund ist, dass sie als Patentanwaltskammer nur auf Bundesebene organisiert, gleichzeitig die ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeit für den Bereich der berufsständischen Versorgung aber den Ländern zugewiesen ist. Dies erschwert die Errichtung eines Versorgungswerks auf Bundesebene. Auf Länderebene ist es dagegen wegen der fehlenden Untergliederung in Landeskammern und wegen der eher überschaubaren Anzahl von bundesweit rund 4 000 Patentanwältinnen und Patentanwälten nicht einfach, ein eigenständiges effizientes Landesversorgungswerk aufzubauen.

B. Lösung

Um gleichwohl eine möglichst einheitliche Versorgungslage für alle Patentanwältinnen und Patentanwälte zu gewährleisten, haben im Jahr 2012 die Landesregierungen Nordrhein-Westfalens (federführend das dortige Finanzministerium) und Bayerns (federführend das dortige Innenministerium) einen Staatsvertrag zur Einbeziehung der in Nordrhein-Westfalen ansässigen Patentanwälte in die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung geschlossen. Dieser Staatsvertrag sieht gleichzeitig für andere Länder die Möglichkeit vor, zu den für die Patentanwaltschaft in Nordrhein-Westfalen geltenden Bedingungen beizutreten.

Am 20. Juli 2021 hat die Ministerin der Justiz nun gegenüber dem Bayerischen Staatsministerium des Innern einen solchen Beitritt erklärt. Aufgrund von Art. 103 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen ist es erforderlich, dass der Hessische Landtag durch ein entsprechendes Gesetz seine Zustimmung zu dieser Beitrittserklärung erteilt.

C. Befristung

Keine. Zustimmungsgesetze zu Staatsverträgen unterliegen keiner Befristung. Nach Art. 8 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 Satz 1 des Staatsvertrags kann dieser Staatsvertrag mit einer Frist von 5 Jahren zum Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden.

D. Alternativen

Ohne den Beitritt zu dem betreffenden Staatsvertrag würde in Hessen weiterhin eine berufsständische Versorgung für die hier ansässigen Patentanwältinnen und Patentanwälte

fehlen. Die Errichtung eines eigenständigen Versorgungswerkes erscheint aus organisatorischen und wirtschaftlichen Gründen nicht sinnvoll und wird von der hessischen Patentanwaltschaft auch nicht gewünscht.

Auch eine Eingliederung der hessischen Patentanwältinnen und Patentanwälte in das Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Hessen wurde von der Patentanwaltschaft ausdrücklich mit dem Hinweis abgelehnt, dass in der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung ihre spezifischen Interessen gebündelt und besser vertreten werden könnten.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	0	0	0	0
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	0	0	0	0
Laufend ab Haushaltsjahr	0	0	0	0

2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung

Entfällt.

3. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Entfällt.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern:

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Zustimmungsgesetz wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft. Es enthält keine Regelungen, die im Hinblick auf die UN-Behindertenrechtskonvention relevant sind. Es bestand kein Änderungsbedarf.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz
über den Beitritt des Landes Hessen zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land
Nordrhein-Westfalen und dem Freistaat Bayern über die Zugehörigkeit der Mitglieder der
Patentanwaltskammer, die ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben,
zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

Vom

§ 1

Dem am 20. Juli 2021 erfolgten Beitritt des Landes Hessen zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Freistaat Bayern über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Patentanwaltskammer, die ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben, zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung wird zugestimmt. Der Staatsvertrag und die Beitrittserklärung werden nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Beitritt zu dem Staatsvertrag nach Art. 8 Abs. 2 Satz 2 des Staatsvertrags für das Land Hessen wirksam wird, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen bekannt zu geben.

Begründung:

A. Allgemeines

Die Patentanwaltschaft ist im Gegensatz zu vielen anderen freien Berufen nicht auf Länderebene, sondern nur auf Bundesebene als bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts, die ihren Sitz in München hat, organisiert. Gleichzeitig liegt die ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeit für den Bereich der berufsständischen Versorgung bei den Ländern, was der Errichtung eines Versorgungswerks auf Bundesebene entgegensteht. Auf Länderebene dagegen ist es wegen der fehlenden Untergliederung in Landeskammern und wegen der eher überschaubaren Anzahl von bundesweit rund 4 000 Patentanwältinnen und Patentanwälten allerdings nicht einfach, ein eigenständiges effizientes Landesversorgungswerk aufzubauen.

Um gleichwohl eine möglichst bundeseinheitliche Versorgungslage für alle Patentanwältinnen und Patentanwälte zu gewährleisten, hat sich die Kammerversammlung der Patentanwaltskammer mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen mit Beschluss vom 11. Juli 2005 für die Einbeziehung in die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung ausgesprochen. Dieser Beschluss umfasst ausdrücklich auch die Einbeziehung der Patentanwältinnen und Patentanwälte aus anderen Bundesländern im Wege von Staatsverträgen.

2006 öffnete der bayerische Gesetzgeber das Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgungswerk auf der Basis einer Pflichtmitgliedschaft auch für die dortige Patentanwaltschaft. 2008 wandte sich die Patentanwaltskammer an den Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Bitte um Einbeziehung der dort ansässigen Patentanwältinnen und Patentanwälte in die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung. Diesen Wunsch griffen die Landesregierungen Nordrhein-Westfalens (federführend das dortige Finanzministerium) und Bayerns (federführend das dortige Innenministerium) 2012 mit einem Staatsvertrag auf. Damit wurden die Mitglieder der Patentanwaltskammer, die natürliche Personen sind und einen Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben, in das Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgungswerk einbezogen. Von der obligatorischen Mitgliedschaft im Versorgungswerk gelten nach Art. 3 des Staatsvertrages Ausnahmen für diejenigen, die zum Einbeziehungs- bzw. Beitrittsdatum bereits Kammermitglied sind („sog. *Übernahmebestand*“) und nur über ein Antragsverfahren die Mitgliedschaft erlangen können.

Mit der Beitrittsklausel in Art. 8 wurde in diesem Staatsvertrag darüber hinaus für andere Länder die Möglichkeit eröffnet, dem Staatsvertrag zu den für die Patentanwaltschaft in Nordrhein-Westfalen geltenden Bedingungen beizutreten. Die Beitrittserklärung ist gegenüber dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abzugeben. Sie entfaltet Wirkung ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Zugang der Beitrittserklärung folgt oder – falls das Recht des beitretenden Landes ein Ratifikationsverfahren oder eine vergleichbare Zustimmung des Parlaments (in Hessen gemäß Art. 103 Abs. 2 der hessischen Verfassung) verlangt – am ersten Tag des Monats, der auf den Zugang der Anzeige erfolgt, dass die Ratifikation oder vergleichbare Zustimmung erfolgt ist.

Als erstes Land hat Hamburg am 1. November 2015 seinen Beitritt zum Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Freistaat Bayern erklärt. Als zweites Land hat nun auch das Land Rheinland-Pfalz mit Wirkung zum 1. Mai 2019 seinen Beitritt erklärt.

In Hessen gibt es derzeit rund 200 Patentanwältinnen und Patentanwälte. Bei einer im Jahr 2019 von der Patentanwaltskammer durchgeführten Umfrage hatten sich rund Zwei-Drittel der Mitglieder beteiligt und davon über 90 % für einen Anschluss an die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung ausgesprochen. Der um eine Stellungnahme gebetene Bundesverband Deutscher Patentanwälte sowie der Patentanwaltsverein Rhein-Main haben ebenfalls einen Beitritt uneingeschränkt befürwortet.

Nicht nur das Votum der in Hessen ansässigen Patentanwaltschaft spricht dafür, die berufsständische Versorgung durch das Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgungswerk organisieren zu lassen. Nachvollziehbar erscheint hier das Interesse der Patentanwaltschaft, diese bei einem einzigen Werk zu konzentrieren. Angesichts ihrer überschaubaren Anzahl bestände ansonsten für sie die Gefahr, dass ihre Interessen bei einer Verteilung beispielsweise auf die Rechtsanwaltsversorgungswerke der einzelnen Bundesländer nicht angemessen zur Geltung kommen könnten. Weil die Patentanwaltskammer in München hat und auch die meisten Patentanwältinnen und Patentanwälte in Bayern ihren Kanzleisitz oder zumindest Zweigstellen unterhalten, bietet sich hier das bayerische Versorgungswerk an, zumal durch den ursprünglich zwischen den Ländern Bayern und Nordrhein-Westfalen geschlossenen Staatsvertrag die entsprechenden rechtlichen Grundlagen gelegt sind. Nachdem inzwischen fast 75 Prozent der Patentanwaltschaft dort organisiert sind, erscheint die Integration der rund 200 hessischen Patentanwältinnen und Patentanwälte ebenfalls sinnvoll.

Der von der Ministerin der Justiz am 20. Juli 2021 erklärte Beitritt zum Staatsvertrag bedarf der Zustimmung des Landtags in Gesetzesform, da es sich um ein Abkommen handelt, das einen Gegenstand der Gesetzgebung regelt.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

Mit der Regelung in § 1 Satz 1 wird die nach Artikel 103 Abs. 2 der Verfassung des Landes notwendige Zustimmung des Landestags zu dem Beitritt zum Staatsvertrag herbeigeführt. Satz 2 enthält die Transformationsformel.

Zu § 2

§ 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes sowie die Bekanntmachung des Datums der Wirksamkeit des Beitritts.

Wiesbaden, 28. Oktober 2021

Der Hessische Ministerpräsident:
Volker Bouffier

Die Hessische Ministerin der Justiz:
Eva Kühne-Hörmann

Anlagen

**Beitritt des Landes Hessen zum Staatsvertrag
zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Freistaat Bayern
über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Patentanwaltskammer,
die ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben,
zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung**

Das Land Hessen tritt dem am 1. und 31. Dezember 2012 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Freistaat Bayern über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Patentanwaltskammer, die ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben, zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung gemäß Artikel 8 Abs. 1 des Staatsvertrages bei.

Der Beitritt erfolgt vorbehaltlich der noch erforderlichen Zustimmung des Hessischen Landtags.

Gemäß Artikel 8 Abs. 3 Satz 4 des Staatsvertrages tritt an die Stelle des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen das Hessische Ministerium der Justiz.

Gemäß Artikel 8 Abs. 4 Satz 3 des Staatsvertrages werden die Satzung des Versorgungswerks in der bei Inkrafttreten der Regelungen des Staatsvertrages für das Land Hessen geltenden Fassung sowie anschließende Satzungsänderungen im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekanntgemacht.

Gemäß Artikel 8 Abs. 4 Satz 4 des Staatsvertrages tritt an die Stelle der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen die Hessische Staatskanzlei.

Gemäß Artikel 9 Abs. 2 des Staatsvertrages erfolgt die Bekanntgabe des Ersten und Zweiten Teils des bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen in der bei Inkrafttreten der Regelungen des Staatsvertrages für das Land Hessen geltenden Fassung sowie der anschließenden Änderungen nach Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 des Staatsvertrages im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen. Gemäß Artikel 9 Abs. 3 des Staatsvertrages erfolgt die Bekanntgabe der Satzung

des Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgungswerk in der bei Inkrafttreten der Regelungen des Staatsvertrages für das Land Hessen geltenden Fassung sowie der anschließenden Satzungsänderungen im Staatsanzeiger für das Land Hessen.

Wiesbaden, den 20.7.2021

Für das Land Hessen

Die Ministerin der Justiz

Eva Kühne-Hörmann

(Eva Kühne-Hörmann)

juris-Abkürzung: PatAnwStVtr BY
Ausfertigungsdatum: 01.12.2012
Gültig ab: 01.06.2013
Dokumenttyp: Staatsvertrag

Quelle:



Fundstelle: GVBI 2013, 316
Gliederungs-Nr: 01-9-3-I

Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Freistaat Bayern
über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Patentanwaltskammer,
die ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben,
zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung*

Zum 26.10.2021 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Fußnoten

*)

[Entsprechend der Bekanntmachung vom 5. Juni 2013 (GVBI S. 351) ist der Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Freistaat Bayern über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Patentanwaltskammer, die ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben, zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung nach seinem Art. 9 am 1. Juni 2013 in Kraft getreten.]

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Titel	Gültig ab
Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Freistaat Bayern über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Patentanwaltskammer, die ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben, zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung	01.06.2013
Eingangsformel	01.06.2013
Artikel 1 - Mitgliedschaft	01.06.2013
Artikel 2 - Anwendbare Vorschriften	01.06.2013
Artikel 3 - Übernahmebestand	01.06.2013
Artikel 4 - Aufsicht	01.06.2013
Artikel 5 - Vermögensanlage	01.06.2013
Artikel 6 - Auskunftspflichten	01.06.2013
Artikel 7 - Kündigung des Staatsvertrags	01.06.2013
Artikel 8 - Beitritt anderer Länder	01.06.2013
Artikel 9 - Inkrafttreten des Staatsvertrags, Veröffentlichung der anwendbaren Vorschriften	01.06.2013

Das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Ministerpräsidentin, diese vertreten durch den Finanzminister,

und der Freistaat Bayern,
vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Staatsminister des Innern,

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1 Mitgliedschaft

Die nicht berufsunfähigen Mitglieder der Patentanwaltskammer sind, soweit sie natürliche Personen sind und solange sie ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben, Pflichtmitglieder der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung (Versorgungswerk), sofern die Satzung des Versorgungswerks keine abweichende Regelung trifft.

Artikel 2 Anwendbare Vorschriften

(1) ¹ Soweit dieser Staatsvertrag nichts anderes bestimmt, gelten die Artikel 1 bis 26, 28 bis 32 und 38 Abs. 2 des bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen - VersoG - (GVBl 2008 S. 371, BayRS 763-1-I) und die Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung in den jeweils geltenden Fassungen in Nordrhein-Westfalen entsprechend. ² Für das Verwaltungsverfahren einschließlich des verwaltungsgerichtlichen Vorverfahrens ist das Recht des Sitzlandes des Versorgungswerks entsprechend anzuwenden.

(2) Soweit die Satzung des Versorgungswerks Rechtswirkungen an die Einrichtung eines Kanzleisitzes in Bayern bei Zugehörigkeit zur Patentanwaltskammer knüpft, ergeben sich die gleichen Rechtswirkungen für die in Artikel 1 genannten Mitglieder der Patentanwaltskammer aus der Einrichtung eines Kanzleisitzes in Nordrhein-Westfalen.

(3) ¹ Das Versorgungswerk hat das Recht, die von ihm erlassenen Verwaltungsakte in Nordrhein-Westfalen zu vollstrecken. ² Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel 3 Übernahmebestand

(1) Für Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrags die Voraussetzungen des Artikel 1 erfüllen (Übernahmebestand), gelten ergänzend zu den übrigen Regelungen dieses Staatsvertrags und der Satzung die Absätze 2 bis 5.

(2) ¹ Personen des Übernahmebestands sind von der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk ausgenommen; sie werden zur Pflichtmitgliedschaft auf schriftlichen Antrag zugelassen, soweit sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrags das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht berufsunfähig sind. ² Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrags gestellt werden. ³ Die Entscheidung über den Antrag ergeht rückwirkend zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrags.

(3) ¹ Auf Antrag ist für die Dauer der Mitgliedschaft im Versorgungswerk als Pflichtbeitrag nur der Grundbeitrag zu entrichten. ² Die Beitragsfestsetzung erfolgt rückwirkend, wenn der Antrag innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Staatsvertrags gestellt wird, sonst vom Ersten des Antragsmonats an.

(4) Wird nach Absatz 3 der Grundbeitrag gewählt, so ist § 33 Abs. 5 Satz 1 der Satzung nicht anzuwenden.

(5) ¹ Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 finden keine Anwendung auf diejenigen Mitglieder der Patentanwaltskammer mit Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen, die vor Inkrafttreten dieses Staatsvertrags bereits Mitglieder des Versorgungswerks waren. ² Für Mitglieder des Übernahmebestands, die vor Inkrafttreten dieses Staatsvertrags eine Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk erlangt haben, bleiben die für die Befreiung geltenden Bestimmungen maßgebend.

Artikel 4 Aufsicht

(1) ¹ Die vom Bayerischen Staatsministerium des Innern ausgeübte Rechtsaufsicht über das Versorgungswerk wird im Benehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen wahrgenommen, soweit Belange der Mitglieder und Versorgungsberechtigten aus Nordrhein-Westfalen berührt sein können. ² Das Versorgungswerk leitet dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen jeweils den geprüften Jahresabschluss nebst Lagebericht zu.

(2) Das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen ist zu den Sitzungen des Verwaltungsrats des Versorgungswerks einzuladen.

(3) Für die Versicherungsaufsicht gilt das Recht des Sitzlandes des Versorgungswerks.

Artikel 5 Vermögensanlage

Das Vermögen des Versorgungswerks, das nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrags gebildet wird, soll

entsprechend dem Anteil des Beitragsaufkommens der Mitglieder aus Nordrhein-Westfalen am Gesamtbeitragsaufkommen des Versorgungswerks in Nordrhein-Westfalen angelegt werden.

Artikel 6 Auskunftspflichten

Die Patentanwaltskammer übermittelt dem Versorgungswerk Namen, Geburtsdatum und Anschrift der Kammermitglieder mit Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen sowie den jeweiligen Zeitpunkt der Einrichtung und der Aufgabe des Kanzleisitzes in Nordrhein-Westfalen (§ 26 der Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl I S. 557), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl I S. 2515)).

Artikel 7 Kündigung des Staatsvertrags

(1) ¹ Dieser Staatsvertrag kann von jedem der vertragschließenden Teile mit einer Frist von fünf Jahren zum Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden. ² Vor Ablauf von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrags ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen. ³ Abweichend von den Sätzen 1 und 2 kann das Land Nordrhein-Westfalen den Staatsvertrag zum Ablauf des nächsten Kalenderjahres kündigen, wenn die Bestimmungen des bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen gegenüber der beim Inkrafttreten dieses Staatsvertrags geltenden Fassung wesentlich geändert werden. ⁴ Eine wesentliche Änderung ist anzunehmen, wenn die Regelungen zur Aufgabe des Versorgungswerks (Versorgungsauftrag), zur Mitgliedschaft und Beitragspflicht der Mitglieder oder zu den Leistungen des Versorgungswerks nicht nur unerheblich geändert werden.

(2) ¹ Im Fall der Kündigung übernimmt ein durch das Land Nordrhein-Westfalen innerhalb der Kündigungsfrist zu bestimmender Rechtsträger die Versorgungsverhältnisse der in Nordrhein-Westfalen beruflich tätigen Mitglieder sowie derjenigen in Nordrhein-Westfalen wohnhaften Versorgungsempfänger, die auf Grund dieses Staatsvertrags Mitglieder des Versorgungswerks geworden waren. ² Auf diesen Rechtsträger gehen alle Rechte und Pflichten des Versorgungswerks aus den übernommenen Versorgungsverhältnissen über.

(3) ¹ Es findet eine Auseinandersetzung des Vermögens nach versicherungsmathematischen Grundsätzen statt, wobei die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung im technischen Geschäftsplan festgelegten Rechnungsgrundlagen maßgebend sind. ² Das zu verteilende Vermögen ergibt sich aus einer zum Tag des Wirksamwerdens der Kündigung zu erstellenden Auseinandersetzungsbilanz, wobei Verkehrswerte zugrunde zu legen sind. ³ Von der Summe der aktiven Vermögenswerte ist die Summe der nichtversicherungstechnischen Verbindlichkeiten abzuziehen. ⁴ Das so ermittelte Vermögen ist nach dem Verhältnis der versicherungstechnischen Verbindlichkeiten, die den ausscheidenden Mitgliederbestand betreffen, zu den versicherungstechnischen Verbindlichkeiten des verbleibenden Bestandes des Versorgungswerks aufzuteilen; soweit nichtversicherungstechnische Verbindlichkeiten vom Rechtsnachfolger übernommen werden, sind ihm die entsprechenden Deckungsmittel zu überlassen. ⁵ Bei der Verteilung des Vermögens sind die in Nordrhein-Westfalen gemäß Artikel 5 in Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an diesen angelegten Vermögenswerte auf Verlangen auf den Rechtsnachfolger zu übertragen; bei den übrigen Vermögenswerten ist das Versorgungswerk berechtigt, Wertpapiere und Grundbesitz in Geldwert abzulösen.

(4) ¹ Die Auseinandersetzung des Vermögens bedarf der aufsichtlichen Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium des Innern. ² Die Genehmigung wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des

Landes Nordrhein-Westfalen erteilt.

Artikel 8 Beitritt anderer Länder

(1) ¹ Andere Länder können diesem Staatsvertrag beitreten. ² Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bayerischen Staatsministerium des Innern und, soweit die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaft des beitretenden Landes erforderlich ist, mit deren Zustimmung. ³ Über den Eingang der Beitrittserklärung unterrichtet das Bayerische Staatsministerium des Innern das Land Nordrhein-Westfalen sowie die bis zu diesem Zeitpunkt beigetretenen Länder.

(2) ¹ Die Regelungen des Staatsvertrags treten für das beitretende Land am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Eingang der Beitrittserklärung beim Bayerischen Staatsministerium des Innern folgt. ² Soweit die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaft des beitretenden Landes erforderlich ist, treten die Regelungen für das beitretende Land am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Eingang der Anzeige dieser Zustimmung beim Bayerischen Staatsministerium des Innern folgt.

(3) ¹ Mit dem Inkrafttreten der Regelungen dieses Staatsvertrags nach Absatz 2 werden vorbehaltlich des Artikels 3 die nicht berufsunfähigen Mitglieder der Patentanwaltskammer, soweit sie natürliche Personen sind und solange sie ihren Kanzleisitz in dem beitretenden Land eingerichtet haben, Pflichtmitglieder des Versorgungswerks, sofern die Satzung des Versorgungswerks keine abweichende Regelung trifft. ² Die Regelungen dieses Staatsvertrags gelten für das beitretende Land sowie die Mitglieder der Patentanwaltskammer, die in diesem Land ihren Kanzleisitz eingerichtet haben, mit der Maßgabe, dass das beitretende Land jeweils an die Stelle des Landes Nordrhein-Westfalen tritt. ³ Soweit Regelungen dieses Staatsvertrags an den Zeitpunkt seines Inkrafttretens anknüpfen, gilt der Zeitpunkt des Inkrafttretens nach Absatz 2. ⁴ An die Stelle des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen tritt das in der Beitrittserklärung benannte Ministerium.

(4) ¹ Dieser Staatsvertrag sowie der Tag des Inkrafttretens für das beitretende Land sind entsprechend den Vorschriften des beitretenden Landes bekanntzumachen. ² Artikel 9 Abs. 2 gilt entsprechend. ³ Die Satzung des Versorgungswerks in der bei Inkrafttreten der Regelungen dieses Staatsvertrags nach Absatz 2 geltenden Fassung sowie Satzungsänderungen sind in dem in der Beitrittserklärung benannten Publikationsorgan des beitretenden Landes bekanntzumachen. ⁴ Für die Bekanntmachung nach den Sätzen 1 bis 3 gilt Artikel 9 Abs. 4 entsprechend, wobei an die Stelle der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen die in der Beitrittserklärung benannte Stelle tritt.

Artikel 9 Inkrafttreten des Staatsvertrags, Veröffentlichung der anwendbaren Vorschriften

(1) ¹ Dieser Staatsvertrag tritt nach Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe der vertragschließenden Länder am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt. ² Der Tag des Inkrafttretens ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzugeben.*

(2) ¹ Der Erste und Zweite Teil des bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen ist in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrags geltenden Fassung als Anlage zu diesem Staatsvertrag im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzumachen. ² Änderungen der in Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 genannten Bestimmungen des bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen werden ebenfalls im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht.

(3) ¹ Die Satzung des Versorgungswerks ist in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrags geltenden Fassung unter Hinweis auf den Staatsvertrag im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzumachen. ² Änderungen der Satzung werden im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht.

(4) ¹ Die Bekanntmachung nach Absatz 1 erfolgt durch die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen.
² Die Bekanntmachungen nach den Absätzen 2 und 3 erfolgen durch das Versorgungswerk.

Düsseldorf, den 31. Dezember 2012
Für das Land Nordrhein-Westfalen
Der Finanzminister

Dr. Norbert Walter-Borjans

München, den 1. Dezember 2012
Für den Freistaat Bayern
Der Staatsminister des Innern

Joachim Herrmann

Fußnoten

*)

[Entsprechend der Bekanntmachung vom 5. Juni 2013 (GVBI S. 351) ist der Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Freistaat Bayern über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Patentanwaltskammer, die ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben, zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung nach seinem Art. 9 am 1. Juni 2013 in Kraft getreten.]